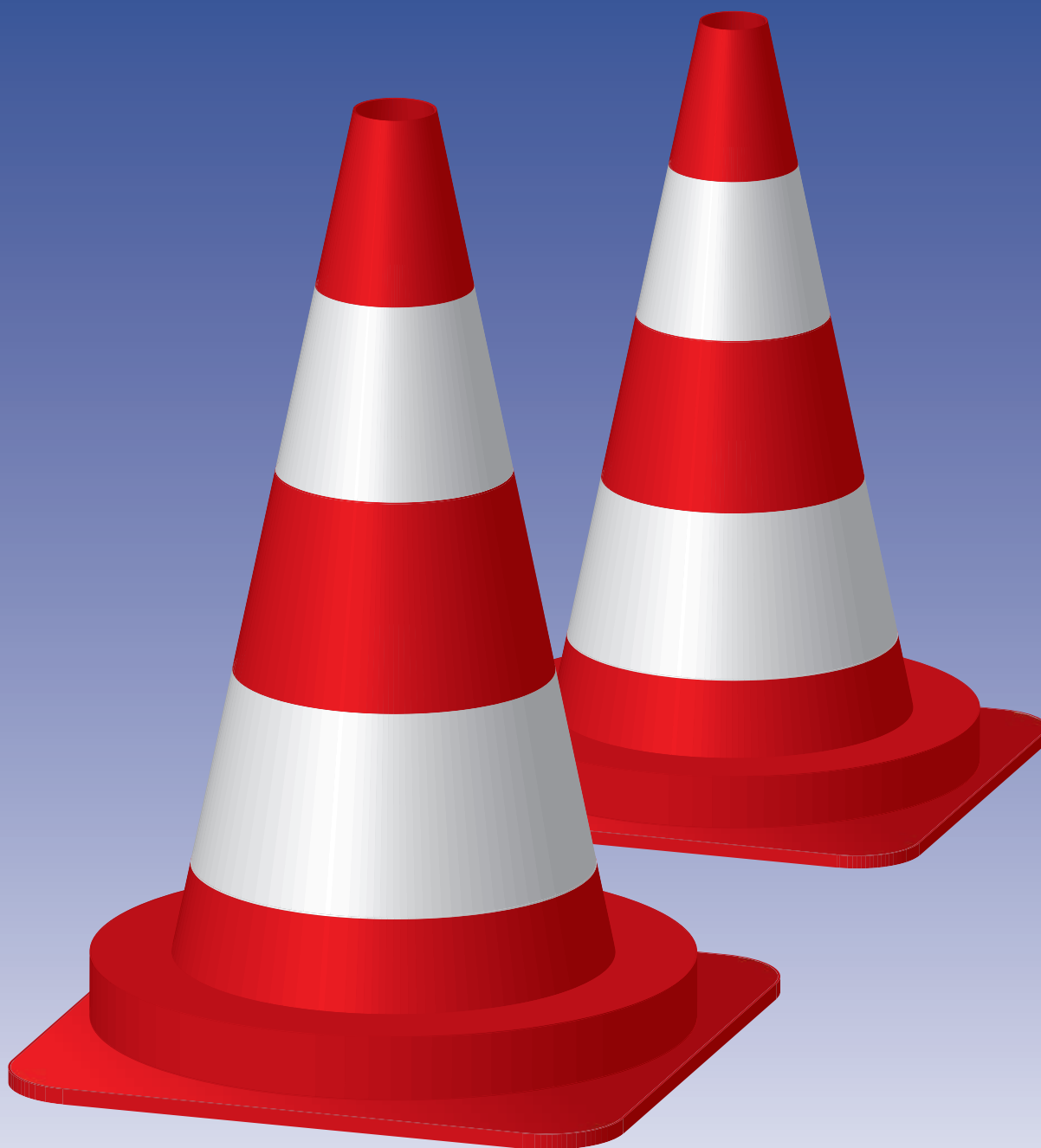


AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEM

für die fahrpraktischen Programme
nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) e.V.



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie interessieren sich für die Ausbildung zur Trainerin/Moderatorin zum Trainer/Moderator. Hiermit erhalten Sie Informationen zu den Ausbildungsgängen in den fahrpraktischen Programmen nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e.V. (DVR).

Die fahrpraktischen Programme umfassen zur Zeit:

- Sicherheitstraining Motorrad (SHT-Motorrad)
- Sicherheitstraining Motorrad im Straßenverkehr (SHT-Motorrad)
- Sicherheitstraining Pkw (SHT-Pkw)
- Sicherheitsprogramm Gelände (SHP-Gelände)
- Sicherheitsprogramm Transporter (SHP-Transporter)
- Sicherheitsprogramm Lkw (SHP-Lkw)
- Sicherheitsprogramm Tankwagen (SHP-Tankwagen)
- Sicherheitsprogramm Omnibus (SHP-Omnibus)
- Sicherheitsprogramm Einsatzfahrzeuge (SHP-Einsatzfahrzeuge)

Die folgenden Seiten vermitteln Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Ausbildungsseminar für Trainerinnen/Moderatorinnen und Trainer/Moderatoren. Grundvoraussetzung für die Ausbildung ist allerdings, dass Sie einem Umsetzer angehören, der Bedarf an Trainerinnen/Moderatorinnen und Trainern/Moderatoren hat. Für diesen werden Sie, nach erfolgter Ausbildung, im Namen und Auftrag tätig.

Während der Ausbildung werden Sie von einer/einem Ausbildungsverantwortlichen Ihres Umsetzers permanent begleitet. Sie/er unterstützt Sie von Beginn der Ausbildung bis zur abschließenden Praxisprüfung. Nach erfolgter Praxisprüfung ist sie/er weiterhin Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner rund um die Durchführung der Trainings/Programme und für Ihre Fortbildung.

Umsetzer in Ihrer Nähe finden Sie über die Trainingsplatzsuche (www.dvr.de/praevention/trainings). Eine Beschreibung des Ausbildungsgangs finden Sie auf den folgenden Seiten. Die Höhe der im Rahmen der Ausbildung für Sie anfallenden Kosten klären Sie bitte vor Beginn der Ausbildung mit Ihrem Umsetzer.

Die Ausbildungs- und Fortbildungsseminare werden von der Verkehrssicherheit Konzept & Media GmbH (VKM), der Tochtergesellschaft des Deutschen Verkehrssicherheitsrates, organisiert.

Verkehrssicherheit Konzept & Media GmbH (VKM)
Jägerstraße 67-69
10117 Berlin
info@vkm-dvr.de

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen weiterhelfen. Bei Fragen zur Aus- und Weiterbildung wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) e.V.
Referat Fahrpraktische Programme
Jägerstraße 67 - 69
10117 Berlin
sht@dvr.de

Inhalt

Qualitäts-Management-System	4
Eingangsvoraussetzungen	6
Erläuterung der einzelnen Schritte	8
Ausbildungskosten	10
I. Ausbildung zur Trainerin/Moderatorin bzw. zum Trainer/Moderator in einem fahrpraktischen Programm	10
Ausbildungsplan	12
Trainerinnen-/Moderatorinnenausweis bzw. Trainer-/Moderatorenausweis	13
DVR-Trainerdatenbank	14
II. Ausbildungen und Programmerweiterungen	15
II.a Ausbildung von der Trainerin/Moderatorin bzw. vom Trainer/Moderator SHT-Pkw zur Trainerin/Moderatorin bzw. zum Trainer/Moderator SHT-Motorrad oder umgekehrt	15
II.b Ausbildung von der Trainerin/Moderatorin bzw. vom Trainer/Moderator SHT-Pkw oder SHT-Motorrad zur Trainerin/Moderatorin bzw. zum Trainer/Moderator SHP, z.B. Lkw	16
II.c Programmerweiterung für schon ausgebildete Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren in einem bestehenden Sicherheitsprogramm, z.B. Lkw, um ein weiteres Sicherheitsprogramm, z.B. Bus	17
II.d Programmerweiterung für schon ausgebildete Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren im Pkw-SHT	17
III. Fortbildungen	18
III.a Fortbildung für Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren, die in nur einem Programm aktiv sind	18
III.b Fortbildung (10% externe Begutachtung) für Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren, die in zwei Programmen aktiv sind	19
III.c Fortbildung (10% externe Begutachtung) für Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren, die in drei oder mehreren Programmen aktiv sind	20
III.d Fortbildung (25% interne Begutachtung)	21
IV. Möglichkeiten für Wiedereinsteiger/innen	22
IV.a Wiedereinsteiger/innen Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren, die in nur einem Programm tätig sind	22
IV.b Wiedereinsteiger/innen Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren, die in mehreren Programmen tätig sind	22
V. Ausbildung zur ausbildungsverantwortlichen/internen praxisbegutachtenden Person	23
VI. Verwendete Begriffe/Definitionen/Erläuterungen	24
VII. Anforderungsprofil	25

Qualitäts-Management-System

Im Jahr 2002 führte der DVR gemeinsam mit seinen Umsetzern ein QM-System nach ISO 9001:2008 ein. Dieses galt anfangs nur für den Bereich Sicherheitstraining Pkw und Motorrad. Nach Integration der Sicherheitsprogramme 2006 gilt das QM-System nun für alle fahrpraktischen Programme des DVR. Im Jahre 2018 wurde das QM-System an die neue Norm ISO 9001:2015 angepasst.

Das QM-System umfasst die Bereiche:

- Programmentwicklung
- Trainer-/Moderatoren-Ausbildung
- Trainer-/Moderatoren-Fortbildung
- Qualitätssicherung

Inhaber des QM-Systems ist der DVR, welcher mit allen seinen Umsetzern einen Vertrag abschließt. In diesem Vertrag sind alle für das QM-System relevanten Inhalte formuliert. Aufgabe des DVR ist es darüber zu wachen, dass alle Umsetzer sich vertragskonform verhalten.

Weiterentwicklungen oder Veränderungen des QM-Systems werden nach eingehender Beratung und Diskussion mit den Umsetzern in das bestehende QM-System eingearbeitet. Einmal jährlich findet ein Audit innerhalb des QM-Systems statt und alle vier Jahre eine Rezertifizierung. Dabei wird dieses System von der Akkreditierungsstelle kontrolliert und überwacht.

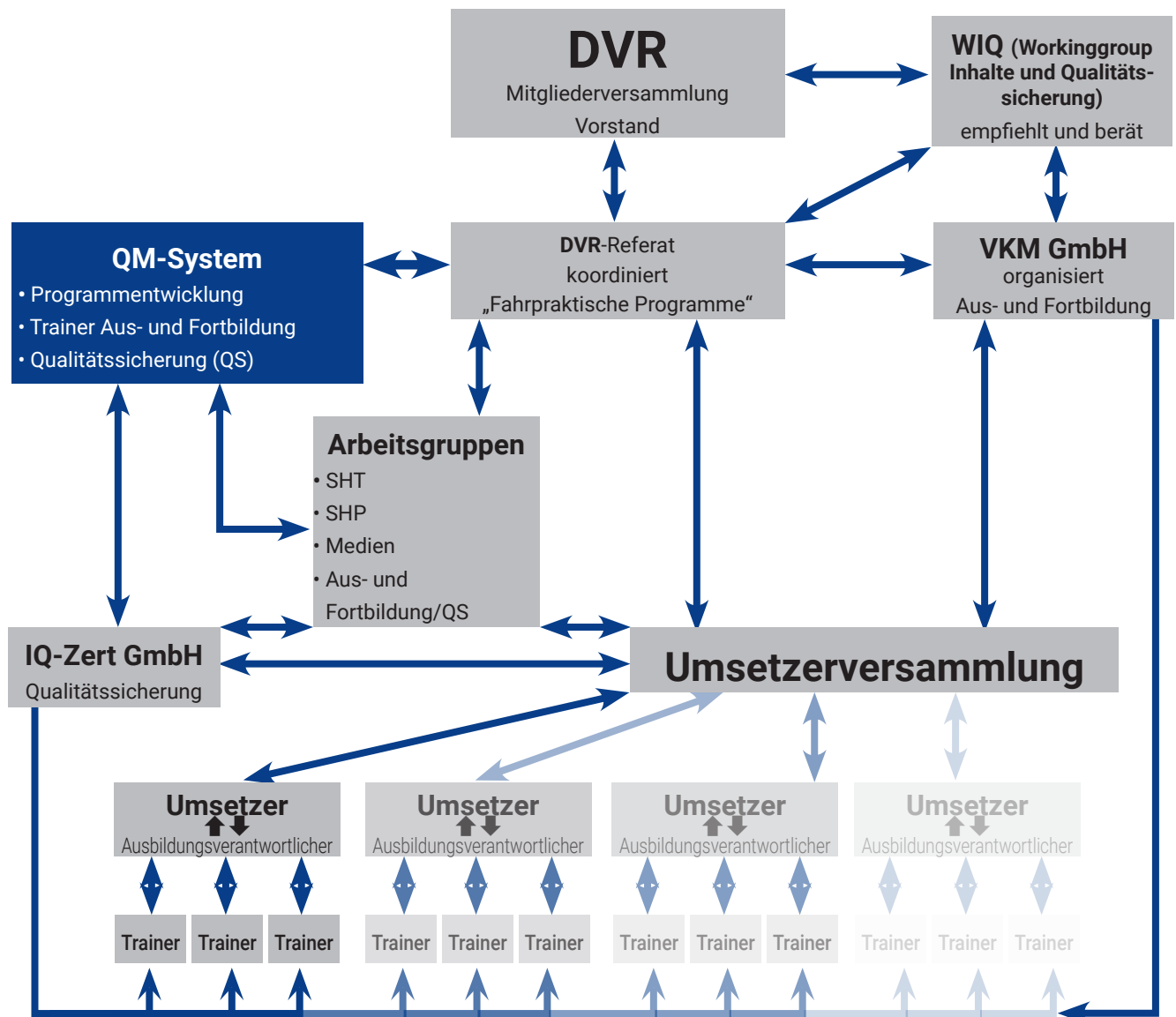
Alle Umsetzer, mit denen der DVR einen Vertrag hat und die oben genanntem QM-System unterliegen, dürfen in der Außendarstellung den Satz „**Programm nach Richtlinien des DVR**“ verwenden.

Die Richtlinien für die Programmdurchführung sind unter www.dvr.de/praevention/trainings im Internet veröffentlicht. Diese Richtlinien sind für alle Umsetzer verbindlich und sollen den Kundinnen und Kunden die Sicherheit bieten, ein qualitativ hochwertiges Angebot zum Thema Verkehrssicherheit nutzen zu können.

Für die Qualitätssicherung innerhalb des QM-Systems hat der DVR die Firma IQ-Zert GmbH beauftragt. Diese unterstützt den DVR und die Umsetzer bei der Qualitätssicherung und in der Weiterentwicklung des QM-Systems.



Strukturgraphik des Qualitätsmanagements



Für jeden Umsetzer gibt es innerhalb des QM-Systems zwei Möglichkeiten, die Qualitätssicherung durchzuführen:

1. **10%** aller Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren eines Umsetzers werden innerhalb eines Jahres **durch eine von der IQ-Zert GmbH beauftragte Person** bei der Programmumsetzung begutachtet. Alle Trainerinnen/Trainer müssen innerhalb von 10 Jahren eine externe Praxisbegutachtung durchlaufen und innerhalb dieses Zeitraums acht Tage Fortbildung nachweisen – siehe Seite 18 bis 21. Das Ergebnis wird schriftlich in einem Bewertungsbogen festgehalten/dokumentiert. Nach Auswertung durch die IQ-Zert GmbH erhält der Umsetzer einen schriftlichen Bericht.
2. **25%** aller Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren werden innerhalb eines Jahres **umsetzerintern** begutachtet. Um das QM-System transparent zu halten, werden 10% der internen Praxisbegutachtungen, aber mindestens eine pro Kalenderjahr, durch von der IQ-Zert GmbH beauftragte DVR-Referenten in Form einer Supervision begleitet. Alle Trainerinnen und Trainer müssen innerhalb von 4 Jahren eine interne Praxisbegutachtung durchlaufen und innerhalb dieses Zeitraums zwei Tage Fortbildung nachweisen – siehe Seite 21. Die Ergebnisse werden schriftlich in einem Bewertungsbogen festgehalten/dokumentiert.

Der Umsetzer hat die Wahl, welche der beiden Möglichkeiten er für seine Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren wählt. Alle Bewertungsbögen werden bei der IQ-Zert GmbH gesammelt und ausgewertet und bilden die Basis für Weiterentwicklungen, aber auch für Fortbildungsthemen, die innerhalb der verpflichtenden Weiterbildung der Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren Eingang finden.

Eingangsvoraussetzungen

Gewisse fachliche und persönliche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit eine Anwärtlerin bzw. ein Anwärter eine erfolgreiche Trainerin/Moderatorin bzw. ein erfolgreicher Trainer/Moderator werden kann.

Die meisten dieser Voraussetzungen lassen sich nicht anhand schriftlicher Belege überprüfen. Bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten werden auch erst im Rahmen der Vorbereitung bzw. der Aus- und Fortbildung zur Trainerin/Moderatorin / zum Trainer/Moderator erworben bzw. ausgebaut.

Wesentliche persönliche Voraussetzungen müssen jedoch vorab vorhanden sein, so dass der Auswahl der richtigen Personen eine besondere Bedeutung zukommt. Deren Auswahl liegt bei den Umsetzern.

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu erfüllen:

Besitz der Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrzeugklasse

Der Besitz der Fahrerlaubnis ist eine Selbstverständlichkeit für Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren, zugleich dient der Besitz der Fahrerlaubnis auch als Kontrolle, dass die Anwärtlerin bzw. der Anwärter keine schwerwiegenden Verkehrsdelikte begangen hat, die zu einem endgültigen oder langfristigen Entzug der Fahrerlaubnis geführt haben.

Mehrjährige, überdurchschnittliche Fahrpraxis

Die Trainerin/Moderatorin bzw. der Trainer/Moderator müssen zwar keine Fahrperfektionisten sein, es sollte aber sichergestellt sein, dass sie über einen entsprechend großen fahrpraktischen Erfahrungsschatz verfügen, und dass sie in der Lage sind, alle Fahraufgaben korrekt ausführen zu können.

Mindestalter: 23 Jahre bei Beginn der Ausbildung

Das Mindestalter ergibt sich aus der Forderung nach mehrjährigen Fahrerfahrung und aus der Überlegung, dass eine junge Trainerin/Moderatorin bzw. ein junger Trainer/Moderator bei erfahreneren Teilnehmenden auf Akzeptanzprobleme stoßen kann.

Ständige Verfügung über ein (eigenes) Fahrzeug als Trainerin bzw. Trainer SHT-Pkw oder SHT-Motorrad

Wer nur hin und wieder über ein Fahrzeug verfügt, verliert die notwendige Anbindung an die Fahrpraxis.

Erste-Hilfe-Ausbildung

Diese Voraussetzung sollte von allen erfüllt werden, die mit Gruppen arbeiten. Die absolvierten Kurse dürfen nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Erfahrung in der Verkehrssicherheitsarbeit und/oder Erwachsenenbildung oder Ausbildung in einem Beruf im Bereich der Verkehrssicherheitsarbeit und/oder Erwachsenenbildung/ Pädagogik

Eine bestimmte Berufsausbildung wird nicht als Eingangsvoraussetzung gefordert. Dennoch sollten Erfahrungen/Kenntnisse in den o.g. Bereichen nachgewiesen werden.

Dies kann u.a. sein:

- Ausbildung/Tätigkeit als Lehrkraft, vorzugsweise in der Erwachsenenbildung
- Dozentin/Dozent an Volkshochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen
- Übungsleiterin/Übungsleiter bei Sportvereinen
- Ausbildung/Tätigkeit als Trainerin/Trainer oder Moderatorin/Moderator in anderen DVR-Programmen
- **Bei den Nutzfahrzeugprogrammen wird eine Ausbildung als Kraftverkehrsmeisterin bzw. Kraftverkehrsmeister, Fahrlehrerin oder Fahrlehrer mit Fahrerlaubnisklasse für das gewünschte Programm oder eine gleichwertige Ausbildung vorausgesetzt.**

Technisches Verständnis

Eine weitere Voraussetzung ist die Fähigkeit, technische Sachverhalte in einfacher Form verständlich und anschaulich erläutern zu können. Die Bereitschaft und das Interesse müssen vorhanden sein, sich mit technischen Fragen und Neuerungen rund um das Fahrzeug selbstständig auseinanderzusetzen.

Zeit und Bereitschaft, Sicherheitstrainings/-programme durchzuführen

Der Anwärterin/dem Anwärter sollte bewusst sein, dass die künftige Tätigkeit große Zeitressourcen erfordert. Das betrifft nicht nur den Zeitbedarf für die Durchführung der Trainings/Programme im Jahr, sondern auch die verpflichtenden Fortbildungen sowie die Zeit, die man braucht, um sich mit neuen Entwicklungen im Verkehrssicherheitsbereich vertraut zu machen.

Organisationskompetenz

Da die Trainings/Programme nicht nach einem fest vorgeschriebenen Schema ablaufen, sondern in Grenzen variabel bleiben, um auf die Teilnehmenden und besondere Umstände eingehen zu können, muss die Trainerin/Moderatorin bzw. der Trainer/Moderator über organisatorische Fähigkeiten verfügen. Im Trainingsalltag kommt es eher selten vor, dass sie/er sich auf zusätzliche Helfende verlassen kann, die ihr/ihm die Organisationsleistungen bei der Trainings/Programmdurchführung abnehmen.

Soziale Kompetenz

Als wesentlicher Faktor, der zum Gelingen von Sicherheitstrainings/ und -programmen beiträgt, ist das Verhältnis zwischen Teilnehmenden und Trainerin/Moderatorin bzw. Trainer/Moderator. Nur wenn sich Vertrauen und Glaubwürdigkeit innerhalb der Gruppe entwickeln, kann das Training/das Programm zum Erfolg führen. Hierzu muss die Anwärterin/der Anwärter über bestimmte Persönlichkeitsmerkmale verfügen:

- Selbstsicherheit und Souveränität
- Konfliktfähigkeit, um in schwierigen Situationen souverän bleiben zu können
- Durchsetzungsfähigkeit in Gruppen, ohne dominant zu sein
- Flexibilität, um auf unerwartete Situationen/Teilnehmeräußerungen eingehen zu können
- Fähigkeit, gut zuhören zu können

Komplizierte Sachverhalte anschaulich darstellen können

Voraussetzung hierfür ist die Fähigkeit, komplizierte Sachverhalte zu verstehen. Nur dann kann man sie auf das Wesentliche reduzieren und anschaulich darstellen. Beim SHT/SHP ist diese Fähigkeit z.B. bei der Erklärung von technischen und fahrphysikalischen Vorgängen notwendig.

Identifikation mit den Zielen und Methoden der Sicherheitsprogramme/Sicherheitstrainings

Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren müssen sich mit der Philosophie, den Zielen und der Didaktik der fahrpraktischen Programme nach DVR-Richtlinien identifizieren.

Erläuterung der einzelnen Schritte

1. Teilnahme am SHT/SHP

Sie nehmen zweimal an einem ganztägigen SHT/SHP teil, das nach den Richtlinien des DVR durchgeführt wird. Wenn Sie bereits an einem solchen teilgenommen haben, sollte die Teilnahmebescheinigung **nicht älter als drei Jahre** sein.

2. Bewerbung/Bewerbungsgespräch

Sie bewerben sich bei einem Umsetzer des DVR, die das entsprechende Programm/Training umsetzt und reichen die geforderten Bewerbungsunterlagen dort ein. Dazu gehören ein Bewerbungsanschreiben mit Passbild sowie ein tabellarischer Lebenslauf. Der Umsetzer wird Sie bei Interesse zu einem Bewerbungsgespräch einladen. Nach erfolgreicher Bewerbung bestätigt Ihnen der Umsetzer die Entscheidung zum Beginn der Ausbildung schriftlich.

3. Teilnahme am Grundseminar

Das dreitägige Grundseminar dient der Entwicklung allgemeiner, pädagogischer Qualifikationen zur Leitung von Sicherheitstrainings/Sicherheitsprogrammen (Didaktik, Moderation, Instruktion, Grundlagen der Fahrphysik). Am Ende erhalten Sie Ihr Ausbildungsbegleitdokument mit Erläuterungen zu dessen Bearbeitung **während** der Hospitationsphasen.

4. Hospitationsphasen

Hospitationen dienen dazu, Ausbildungskandidaten systematisch an das Programm/Training heranzuführen. Sie haben den Charakter einer gezielten Einweisung und stellen den ersten wesentlichen Teil der Ausbildung dar. Eine Hospitationsphase kann, abhängig von den Vorkenntnissen und der Lerngeschwindigkeit des Ausbildungskandidaten bzw. der Ausbildungskandidatin, unterschiedlich viele Tage umfassen. Ihr Ausbildungsbegleitdokument gibt Ihnen gezielte Hinweise zu Ablauf, Inhalt und Zielen der einzelnen Hospitationsphasen. Auskünfte erteilen die Ausbildungsverantwortlichen Ihres Umsetzers. Spätestens **vor** der 1. Hospitationsphase sollten Sie die erforderlichen Ausbildungsunterlagen vom Umsetzer erhalten haben (Trainer-Handbuch, Leitfaden, digitales Medium).

Die drei Hospitationsphasen haben die Schwerpunkte:

1. „Fragestellungen und Trainingsverlauf“
2. „Planung und eigene Durchführung: Sitzposition/Fahrerarbeitsplatz“
3. „Planung und eigene Durchführung: Wie erreiche ich den kürzesten Bremsweg – Gefahrbremung griffig“

Zwischen dem Grundseminar und dem 5-tägigen programmspezifischen Ausbildungsseminar müssen Sie drei Hospitationsphasen mit mindestens je zwei Terminen absolvieren.

- a) Sie bereiten sich mit Hilfe der Arbeitsblätter im Handbuch sowie im Ausbildungsbegleitdokument gründlich auf Ihre Hospitationsphasen vor.
- b) Sie nehmen als Hospitantin/Hospitant (nicht als Teilnehmende oder Helfende) am SHT/SHP nach DVR-Richtlinien teil. Sie erarbeiten die Aufgaben der Arbeitsblätter und halten die Ergebnisse schriftlich fest.
- c) Nach dem SHT/SHP wird die Trainerin/der Trainer, bei der/dem Sie hospitiert haben mit Ihnen Ihre Aufgaben auswerten. Bitte beachten Sie, dass zu jeder Hospitationsphase in der Regel mehrere Hospitationen gehören. Die/der Ausbildungsverantwortliche entscheidet, wieviel Termine Sie in der jeweiligen Hospitationsphase benötigen. Nach Abschluss aller Hospitationsphasen werden Sie über Ihren Umsetzer zu einem programmspezifischen Ausbildungsseminar angemeldet.

5. Teilnahme am programmspezifischen Ausbildungsseminar

Sie nehmen an einem fünftägigen programmspezifischen Ausbildungsseminar teil, zu dem Sie mit einem zum Training/Programm passenden Fahrzeug anreisen (Ausnahme: Nutzfahrzeuge). Das Ausbildungsseminar schließt mit einer Zwischenprüfung am fünften Tag ab.

6. Assistenzphase

Diese beginnt erst, wenn Sie Grundseminar, alle Hospitationsphasen inklusive des vollständigen Ausbildungsbegleitdokuments und das programmspezifische Ausbildungsseminar mit erfolgreicher Zwischenprüfung abgeschlossen haben. Bei Vorlage dieser Voraussetzungen erhalten Sie Ihren Trainer/innen- bzw. Moderatoren- oder Moderatorinnenausweis.

Sie leiten das SHT/SHP zunächst gemeinsam mit einer erfahrenen Trainerin/Moderatorin bzw. einem erfahrenen Trainer/Moderator und im weiteren Verlauf der Assistenzphase selbstständig unter der Verantwortung der/des Ausbildungsverantwortlichen Ihres Umsetzers (nach dem Prinzip der „abnehmenden Hilfe“). Innerhalb der Assistenzphase absolvieren Sie das Technik-Seminar.

7. Teilnahme an einem zweitägigen Technikseminar

Das zweitägige Technikseminar vermittelt (programmspezifische) aktuelle Fahrzeugtechnik, insbesondere Kenntnis der Assistenzsysteme mit Relevanz zum SHT/SHP. Darüber hinaus dient es der Vertiefung und Erweiterung der fahrphysikalischen Grundkenntnisse. Künftige Trainer/innen bzw. Moderatoren und Moderatorinnen sollen befähigt werden, technische und fahrphysikalische Zusammenhänge zu verstehen und teilnehmergerecht im SHT/SHP vermitteln zu können. Das Technikseminar wird nach dem programmspezifischen Ausbildungsseminar während der Assistenzphase absolviert.

8. Praxisprüfung

Die Assistenzphase dauert ca. zwei Jahre und endet mit der Praxisprüfung, organisiert durch die Firma IQ-Zert GmbH. Den Zeitpunkt hierzu legt der Ausbildungsverantwortliche Ihres Umsetzers in Absprache mit Ihnen fest.

9. Erhalt der Berechtigung SHTs/SHP durchzuführen

Um die Berechtigung als Trainerin/Moderatorin bzw. Trainer/Moderator auf Dauer zu behalten, müssen Sie jährlich mindestens fünf Trainings/Programme leiten (Ausnahme: SHT-Motorrad: drei Trainings). Darüber hinaus verpflichten Sie sich, die vorgeschriebenen Fortbildungseminare/Praxisberatungen (wie im Anschluss erläutert) zu absolvieren.

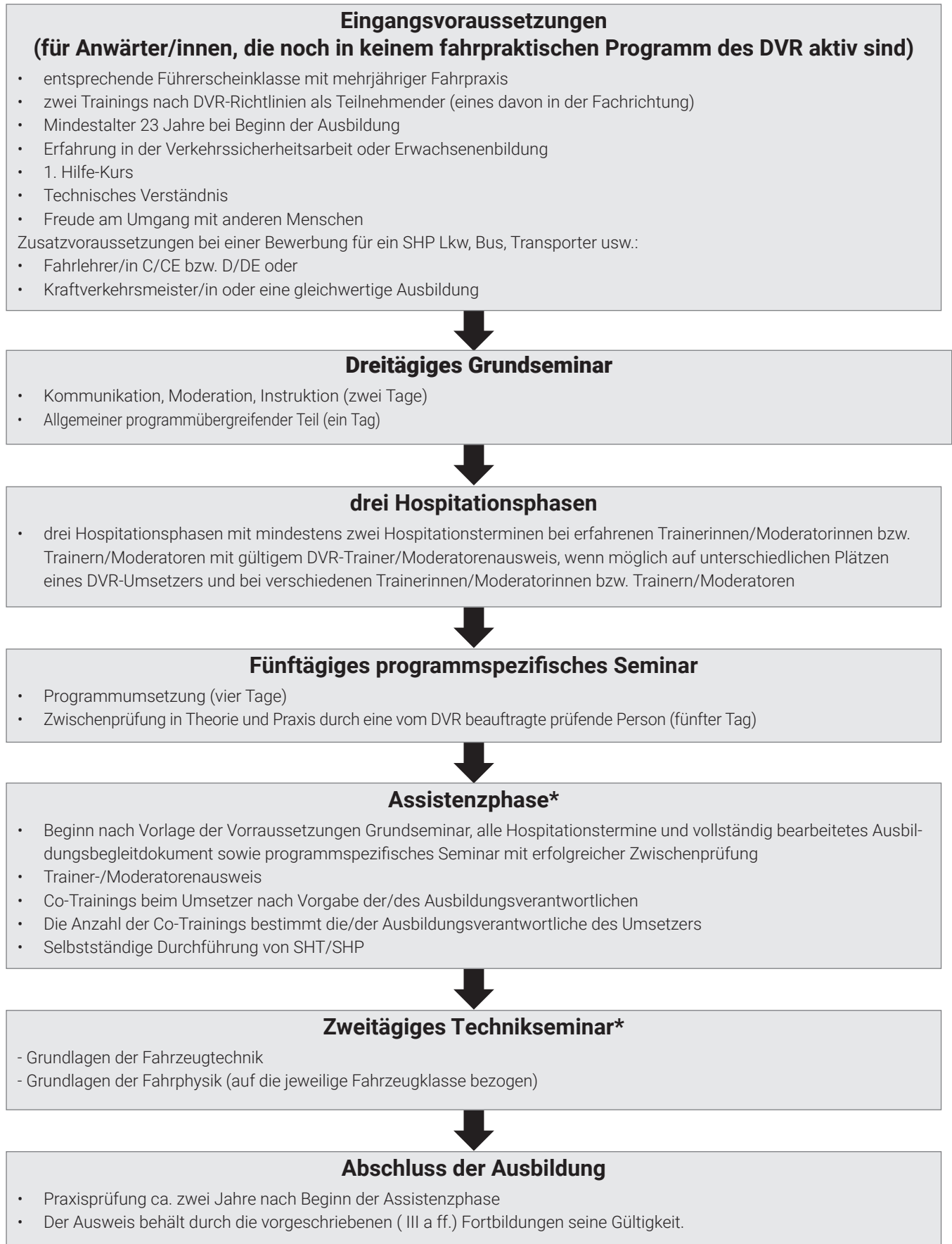
Ausbildungskosten

1. Zwei Teilnahmen am jeweiligen fahrpraktischen Programm (umsetzerintern i.d.R. kostenfrei)
2. Bewerbung/Bewerbungsgespräch bei einem Umsetzer
3. Teilnahme an einem dreitägigen Grundseminar ca. 630,- €
4. Drei Hospitationsphasen, bestehend aus mehreren Terminen pro Phase (umsetzerintern i.d.R. kostenfrei)
5. Teilnahme am fünftägigen programmspezifischen Ausbildungsseminar ca. 1.900,- bis ca. 2.250,- €
6. Assistenzphase (umsetzerintern i.d.R. kostenfrei)
7. Teilnahme an SHT-Bereich ca. 610,00 bis 820,00,- €
8. Teilnahme an SHP-Bereich ca. 770,00 bis 1.250,00,- €
9. Praxisprüfung für eine Trainerin bzw. einen Trainer ca. 1.200,- €
- für zwei Trainerinnen bzw. zwei Trainer an einem Tag 1.400,- €

Alle Preise beziehen sich auf die Seminargebühren und sind ca. Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Reisekosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind nicht berücksichtigt.

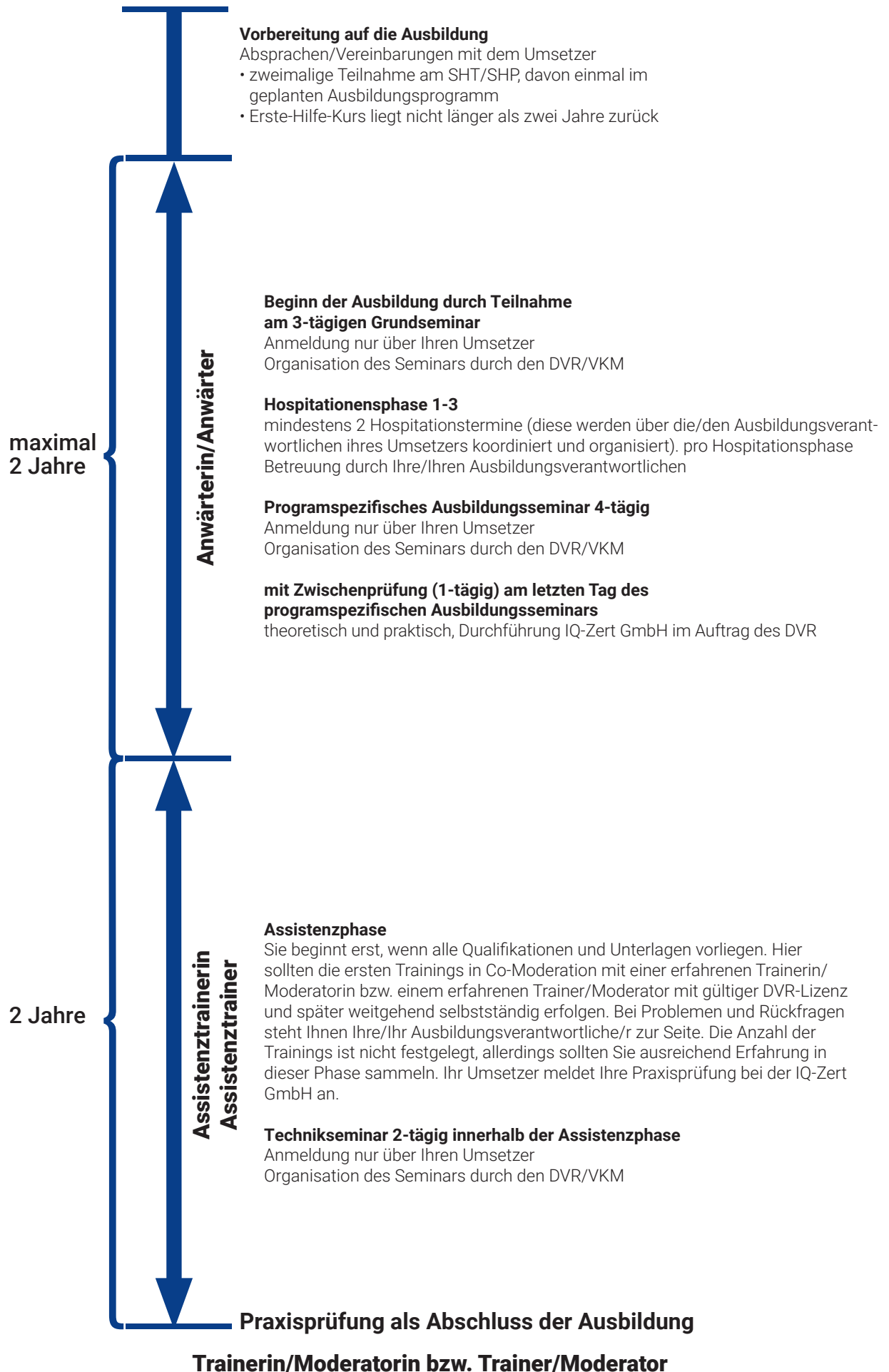
I. Ausbildung

zur Trainerin/Moderatorin bzw. zum Trainer/Moderator in einem fahrpraktischen Programm



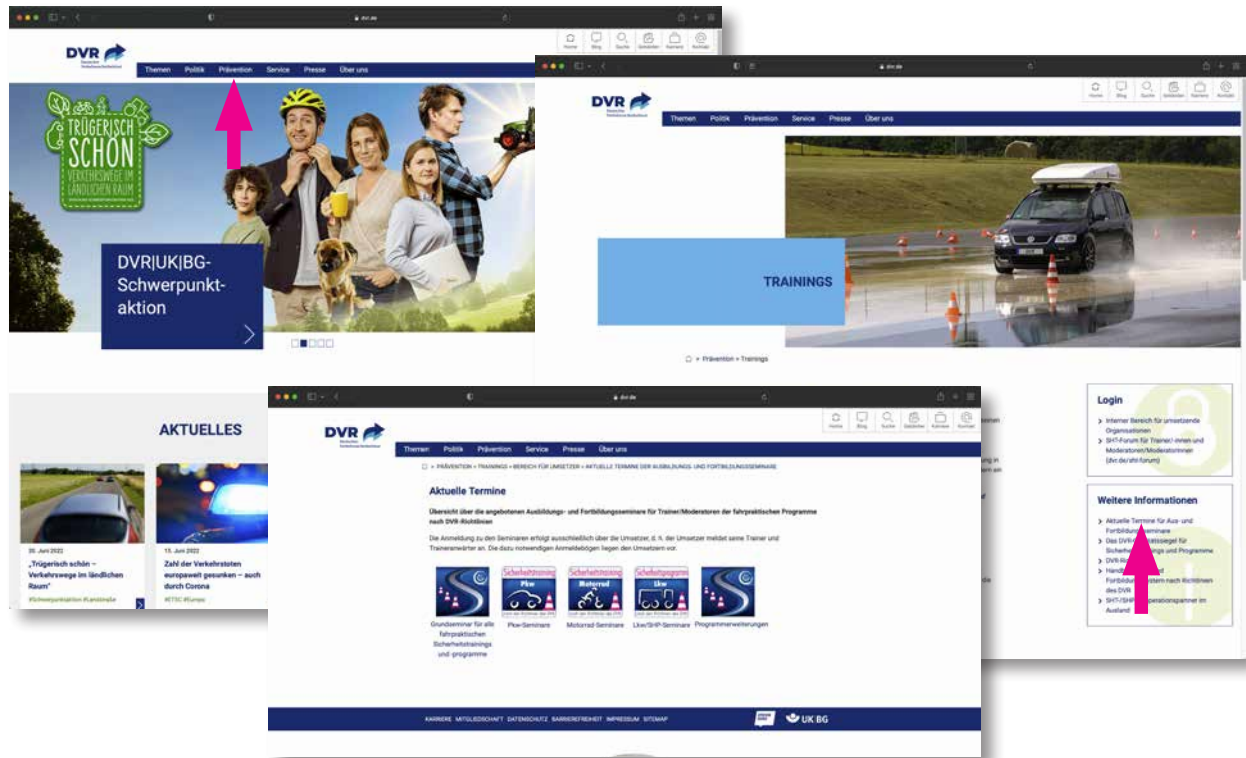
* Vom Beginn der Assistenzphase bis zur abschließenden Praxisprüfung sollten ca. 2 Jahre vergehen.
Die Ausbildungsseminare werden grundsätzlich mit maximal 12 Teilnehmenden durchgeführt.

Ausbildungsplan



Ab nun beginnt die regelmäßige Fortbildungspflicht. Diese hängt davon ab, in wie vielen Programmen ein Trainerin/Moderatorin bzw ein Trainer/Moderator tätig ist. (siehe Seiten 18 bis 20).

Fortbildungstermine sind im Internet zu finden unter: www.dvr.de/praevention/trainings



Trainerin/Moderatorin- bzw. Trainer/Moderatoren-Ausweis

Mit Beginn der Assistenzphase hat jede Trainerin/Moderatorin bzw. jeder Trainer/Moderator Anspruch auf seinen Trainer/Moderatorenausweis. Dazu muss der Umsetzer ein (sympathisches, freundliches, aktuelles) qualitativ hochwertiges Passbild (digital) an den DVR schicken (sht@dvr.de oder shp@dvr.de) mit dem Betreff: Bild Trainerausweis SHT/SHP.



Für die Fotos gilt:

- Freundlich und sympathisch lächeln.
- Am besten mit Abstand (zur Vermeidung von Schatten) vor hellem Hintergrund und Licht schräg von vorne.
- Gutes Handy-Foto ist möglich, aber bitte kein Selfie. Am besten fotografiert jemand anderes mit dem Handy.
- Gute Auflösung, mindestens 300 dpi.



DVR-Trainerdatenbank

In der DVR-Trainerdatenbank werden alle Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren geführt, die in den fahrpraktischen Sicherheitstrainings und –programmen ausgebildet werden und wurden.

Hinterlegt werden neben den sogenannten Stammdaten (Name, Anschrift, Telefonnummern, Email, Geburtsdatum, Beruf), alle absolvierten Aus- und Fortbildungsseminare, Praxisprüfungen und Praxisbegutachtungen sowie die jeweilige Deadline (Status) und das Ausbildungsbegleitdokument.

Zugangsberechtigungen zu dieser Datenbank haben nur der DVR, die VKM GmbH, die IQ-Zert GmbH und die Umsetzer. (Jeder Umsetzer kann nur seine eigenen Trainer/innen einsehen). So haben der DVR, die VKM GmbH, die IQ-Zert GmbH und die Umsetzer immer einen aktuellen Überblick über die Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren und deren Aus- und Fortbildungsstand.

In der Datenbank ist jede Trainerin/Moderatorin bzw. jeder Trainer/Moderator einem Umsetzer zugeordnet. Dieser ist für die Aus- und Fortbildung seiner Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren verantwortlich. Es gibt Fälle, in denen eine Trainerin bzw. ein Trainer z.B. für das SHT Pkw einem anderen Umsetzer zugeordnet ist als beim SHP Lkw.

Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren können unabhängig davon, bei welchem Umsetzer sie datenbankmäßig erfasst sind, auch für andere DVR-Umsetzer aktiv sein, sofern die jeweiligen Umsetzer gegenseitig Kenntnis davon haben. Genaueres regelt der jeweilige Vertrag zwischen dem Umsetzer und Trainerin/Moderatorin bzw. Trainer/Moderator.

Deadline

Die Einhaltung von Aus- und Fortbildungsfristen wird durch ein spezielles Programm in der Datenbank automatisch überwacht. Deshalb sollte jede Trainerin/Moderatorin bzw. jeder Trainer/Moderator ihr/sein persönliches Deadline-Datum kennen. Um den Status „Trainerin/Moderatorin bzw. Trainer/Moderator nach DVR-Richtlinien“ zu erhalten, müssen sich alle regelmäßiger Praxisbegutachtungen unterziehen sowie Fortbildungsseminare besuchen, ansonsten erlischt die Berechtigung, Trainings und Sicherheitsprogramme nach DVR-Richtlinien durchzuführen. Bei Überschreitung des Fortbildungszeitraums und verspäteter Teilnahme kann sich eine Trainerin bzw. ein Trainer keinen zeitmäßigen Vorteil verschaffen, da sein individuelles Deadline-Datum (Datum Beginn der Assistenzphase) als Berechnungsgrundlage bestehen bleibt.

Trainerstatus

Grün: Trainerin/Moderatorin bzw. Trainer/Moderator ist berechtigt, Trainings/Programme nach DVR-Richtlinien durchzuführen.

Gelb: Trainerin/Moderatorin bzw. Trainer/Moderator befindet sich im Karenzzeitraum von 90 Tagen (Schonfrist).

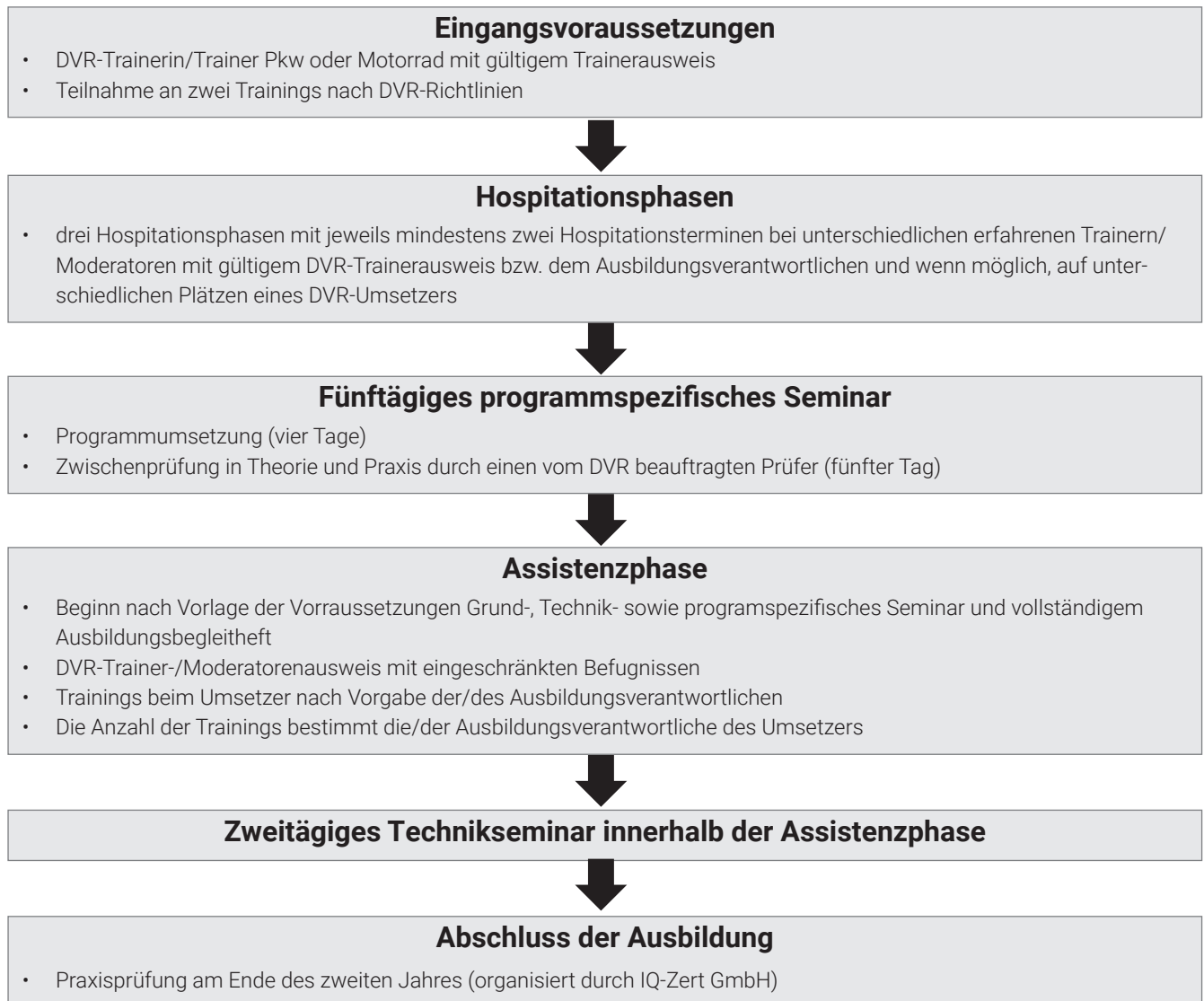
Innerhalb der Karenzzeit muss eine Fortbildung besucht oder eine Praxisberatung (als Ersatz für eine Fortbildung) durchgeführt werden.

Rot: Trainerin/Moderatorin bzw. Trainer/Moderator darf keine Trainings/Programme mehr nach DVR-Richtlinien durchführen.

II. Ausbildungen und Programmweiterungen

II.a Ausbildung

von Trainerin/Moderatorin bzw. Trainer/Moderator SHT-Pkw
zur Trainerin/Moderatorin bzw. Trainer/Moderator SHT-
Motorrad oder umgekehrt

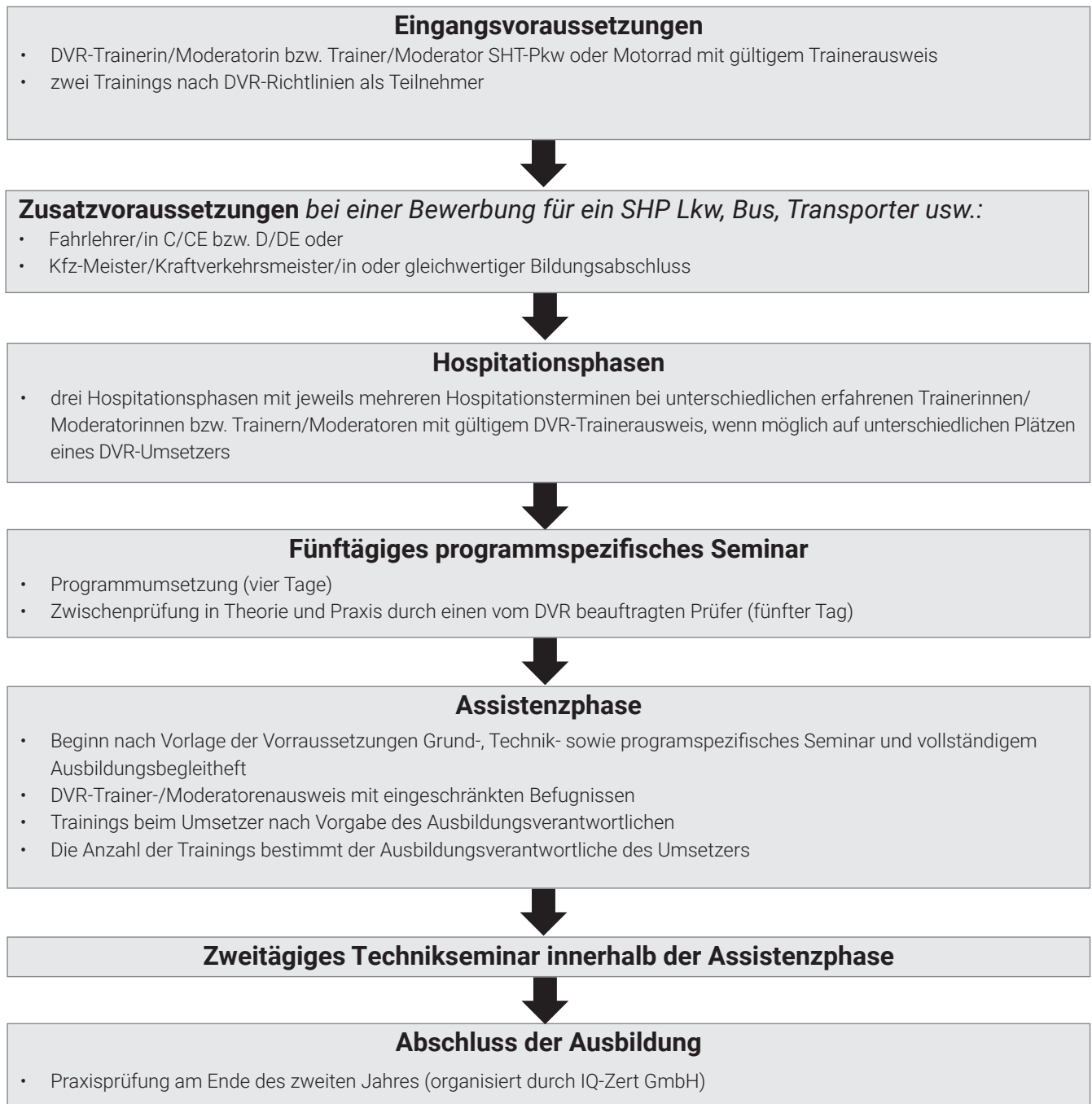


Vom Beginn der Ausbildung (1. Hospitationsphase) bis zum Abschluss der Ausbildung (Praxisprüfung) dürfen nicht mehr als 3 Jahre vergehen.

Die Ausbildungsseminare werden grundsätzlich mit maximal 12 Teilnehmenden durchgeführt.

II.b Ausbildung

von Trainerin/Moderatorin bzw. Trainer/Moderator SHT-Pkw oder SHT-Motorrad zur Trainerin/Moderatorin bzw. Trainer/Moderator SHP, z.B. Lkw



Vom Beginn der Ausbildung (1. Hospitationsphase) bis zum Abschluss der Ausbildung (Praxisprüfung) dürfen nicht mehr als 3 Jahre vergehen.

Die Ausbildungsseminare werden grundsätzlich mit maximal 12 Teilnehmenden durchgeführt.

II.c Programmiererweiterung

für schon ausgebildete Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren in einem bestehenden Sicherheitsprogramm, z.B. Lkw, um ein weiteres Sicherheitsprogramm, z.B. Bus

Eingangsvoraussetzung:

- gültiger Trainerinnen-/Trainerausweis bzw. Moderatoreninnen-/Moderatorenausweis in einem anderen Sicherheitsprogramm
- Fahrerlaubnis für die jeweilige Klasse z.B. Bus Klasse D
- Bei SHP Tankwagen gültige GGVS/ADR-Bescheinigung
- ein spezifisches Training als Teilnehmer
- 1. Hospitationsphase
- Programmiererweiterung
- Dauer: drei Tage (zwei Tage Ausbildung plus ein Tag Prüfung)
- Maximale Anzahl der Teilnehmenden: 12

Die Teilnahme an der Programmiererweiterung wird angerechnet wie eine zweitägige Fortbildung.

Es gibt folgende Programmiererweiterungen: PE Transporter, PE Omnibus, PE Tankwagen, PE Gelände, PE Einsatzfahrzeuge

II.d Programmiererweiterung

für schon ausgebildete Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren im Pkw-SHT

Eingangsvoraussetzung:

- gültiger Trainerinnen-/Trainerausweis bzw. Moderatoreninnen-/Moderatorenausweis Pkw-SHT

PE Gelände

- Fahrerlaubnis der Klasse B
- ein spezifisches Training als Teilnehmerin / Teilnehmer
- Mindestens 2 Co-Trainings im Teamteaching beim Umsetzer
- Programmiererweiterung
- Dauer: drei Tage (zwei Tage Ausbildung plus ein Tag Prüfung)
- Maximale Anzahl der Teilnehmenden: 12

Die Teilnahme an der Programmiererweiterung wird angerechnet wie eine zweitägige Fortbildung.

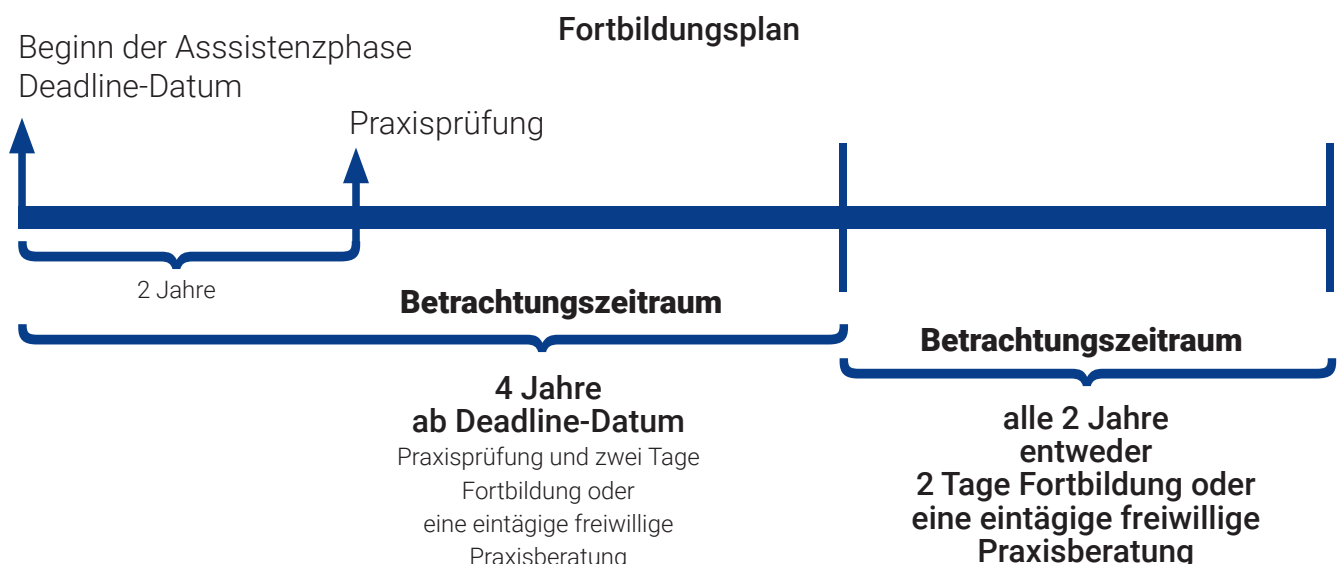
III. Fortbildungen

III.a Fortbildung

(10% externe Begutachtung) für Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren, die in nur einem Programm aktiv sind
(z.Zt. gültige Aufstellung der Programme – siehe Seite 2)

Zeitraum	Dauer	Praxisbegutachtung (PB)
Jede Trainerin/Moderator bzw. jeder Trainer/Moderator hat ein individuelles Deadline-Datum, das mit Beginn der Assistenzphase startet. Ca. zwei Jahre nach Beginn der Assistenzphase muss die Trainerin/Moderatorin bzw. der Trainer/Moderator die Praxisprüfung ablegen. Nach erfolgreich abgelegter Praxisprüfung wechselt ihr/sein Status vom Assistenztrainer/in zur Trainerin/Moderatorin bzw. zum Trainer/Moderator. Der Betrachtungszeitraum für die erste Fortbildung beträgt ab Beginn der Assistenzphase drei Jahre. Nach Ablauf der ersten drei Jahre beträgt der Betrachtungszeitraum zwei Jahre.	Fortbildung zwei Tage (20 UE) (2 x einen Tag oder 1 x zwei Tage)	Verantwortlich für die Planung der Praxisbegutachtung ist der Umsetzer. Als Anerkennung für die Fortbildung gilt: – PB mit einer Trainerin/Moderatorin bzw. einem Trainer/Moderator an einem Tag zählt wie eine zweitägige Fortbildung – PB mit zwei Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. zwei Trainer/Moderatoren an einem Tag (Mindestumfang drei Zeitstunden pro Trainerin/Moderatorin bzw. Trainer/Moderator) gilt als eintägige Fortbildung Es ist möglich, in Absprache mit dem Umsetzer anstelle einer Fortbildung eine freiwillige Praxisberatung zu wählen. Allerdings können als Ersatz von Fortbildungen nicht zwei Praxisberatungen aufeinander folgen.

- Die Fortbildung endet mit einer Erfolgskontrolle.
- Die Reihenfolge der Fortbildungen ist bedingt vorgeschrieben.
- Fortbildungen zu Hintergrundthemen und zu methodisch/didaktischen Themen sollen sich abwechseln.
- Maximale Anzahl der Teilnehmenden:16

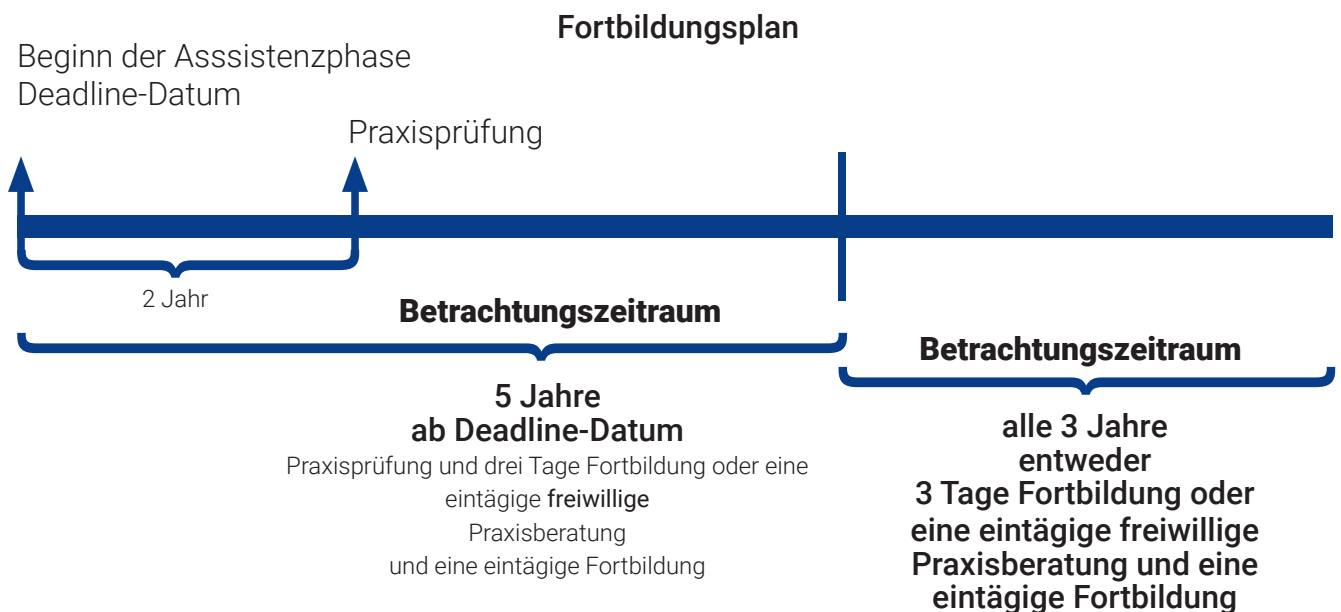


III.b Fortbildung

(10% externe Begutachtung) für Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren, die in zwei Programmen aktiv sind
(z.Zt. gültige Aufstellung der Programme – siehe Seite 2)

Zeitraum	Dauer	Praxisbegutachtung (PB)
Jede Trainerin/Moderator bzw. jeder Trainer/Moderator hat ein individuelles Deadline-Datum, das mit Beginn der Assistenzphase startet. Ca. zwei Jahre nach Beginn der Assistenzphase muss die Trainerin/Moderatorin bzw. der Trainer/Moderator die Praxisprüfung ablegen. Nach erfolgreich abgelegter Praxisprüfung wechselt ihr/sein Status vom Assistenztrainer/in zur Trainerin/Moderatorin bzw. zum Trainer/Moderator. Der Betrachtungszeitraum für die erste Fortbildung beträgt ab Beginn der Assistenzphase vier Jahre. Danach beträgt der Betrachtungszeitraum drei Jahre.	Beispiel: Trainerin/Trainer ist aktiv in den Programmen SHT-Motorrad/SHT-Pkw: Fortbildungsvariante A: Fortbildung Mot zwei Tage (20 UE) Fortbildung Pkw ein Tag (10 UE) Fortbildungsvariante B: Fortbildung Pkw zwei Tage (20 UE) Fortbildung Mot ein Tag (10 UE)	Verantwortlich für die Planung der Praxisbegutachtung ist der Umsetzer. Als Anerkennung für die Fortbildung gilt: – PB mit einer Trainerin/Moderatorin bzw. einem Trainer/Moderator an einem Tag zählt wie eine zweitägige Fortbildung – PB mit zwei Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. zwei Trainer/Moderatoren an einem Tag (Mindestumfang drei Zeitstunden pro Trainer/Moderator) gilt als eine eintägige Fortbildung Es ist möglich, in Absprache mit dem Umsetzer anstelle einer Fortbildung eine freiwillige Praxisberatung zu wählen. Allerdings können als Ersatz von Fortbildungen nicht zwei Praxisberatungen aufeinander folgen.

- Die Fortbildung endet mit einer Erfolgskontrolle.
- Die Reihenfolge der Fortbildungen ist bedingt vorgeschrieben.
- Fortbildungen zu Hintergrundthemen und zu methodisch/didaktischen Themen bezogen auf die jeweiligen Trainings und Programme sollen sich abwechseln.
- Maximale Anzahl der Teilnehmenden: 16

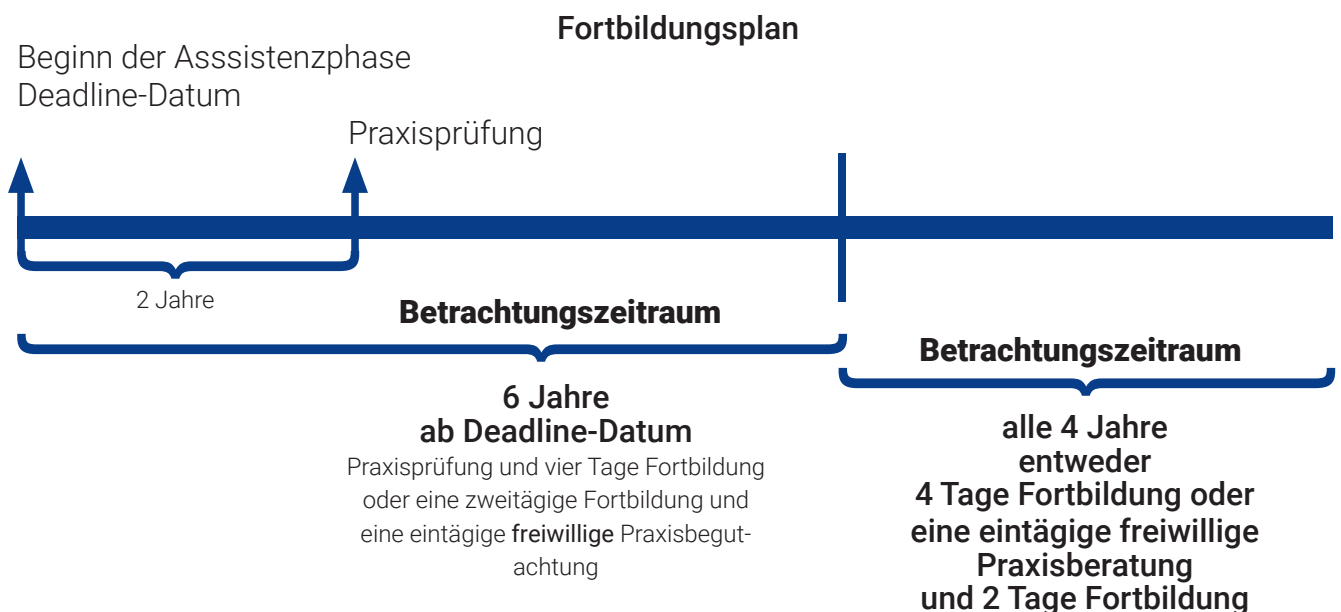


III.c Fortbildung

(10% externe Praxiskontrolle) für Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren, die in drei und mehreren Programmen aktiv sind
(z.Zt. gültige Aufstellung der Programme – siehe Seite 2)

Zeitraum	Dauer	Praxisbegutachtung (PB)
Jede Trainerin/Moderator bzw. jeder Trainer/Moderator hat ein individuelles Deadline-Datum, das mit Beginn der Assistenzphase startet. Ca. zwei Jahre nach Beginn der Assistenzphase muss die Trainerin/Moderatorin bzw. der Trainer/Moderator die Praxisprüfung ablegen. Nach erfolgreich abgelegter Praxisprüfung wechselt ihr/sein Status vom Assistenztrainer/in zur Trainerin/Moderatorin bzw. zum Trainer/Moderator. Der Betrachtungszeitraum für die erste Fortbildung beträgt ab Beginn der Assistenzphase fünf Jahre. Danach beträgt der Betrachtungszeitraum vier Jahre.	Beispiel: Trainerin/Trainer ist aktiv in den Programmen Motorrad-SHT/Pkw-SHT und SHP Fortbildungsvariante A: Fortbildung Mot: zwei Tage (20 UE) Fortbildung Pkw: ein Tag (10 UE) Fortbildung SHP: ein Tag (10 UE) Fortbildungsvariante B: Fortbildung SHP: zwei Tage (20 UE) Fortbildung Pkw: ein Tag (10 UE) Fortbildung Mot: ein Tag (10 UE) Fortbildungsvariante C: Fortbildung SHP: zwei Tage (20 UE) Fortbildung Pkw: zwei Tage (20 UE) Fortbildungsvariante D: Fortbildung SHP: zwei Tage (20 UE) Fortbildung Mot: zwei Tage (20 UE)	Verantwortlich für die Planung der Praxisbegutachtung ist der Umsetzer. Als Anerkennung für die Fortbildung gilt: – PB mit einer Trainerin/Moderatorin bzw. einem Trainer/Moderator an einem Tag zählt wie eine zweitägige Fortbildung – PB mit zwei Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. zwei Trainer/Moderatoren an einem Tag (Mindestumfang drei Zeitstunden pro Trainer/Moderator) gilt als eine eintägige Fortbildung Es ist möglich, in Absprache mit dem Umsetzer anstelle einer Fortbildung eine freiwillige Praxisberatung zu wählen. Allerdings können als Ersatz von Fortbildungen nicht zwei Praxisberatungen aufeinander folgen.

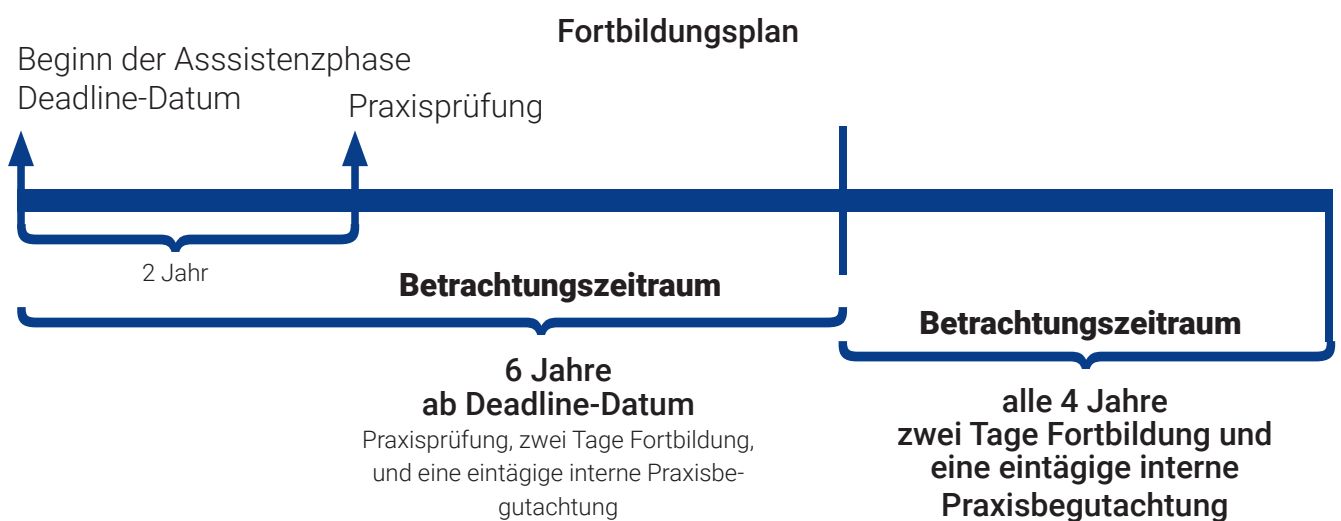
- Die Fortbildung endet mit einer Erfolgskontrolle.
- Die Reihenfolge der Fortbildungen ist bedingt vorgeschrieben.
- Fortbildungen zu Hintergrundthemen und zu methodisch/didaktischen Themen bezogen auf die jeweiligen Trainings und Programme sollen sich abwechseln.
- Maximale Anzahl der Teilnehmenden: 16



III.d Fortbildungen (25% interne Begutachtung)

Zeitraum	Dauer	interne Praxisbegutachtung
Jede Trainerin/Moderatorin bzw. jeder Trainer/Moderator hat ein individuelles Deadline-Datum, das mit Beginn der Assistenzphase startet. Ca. zwei Jahre nach Beginn der Assistenzphase muss die Trainerin/Moderatorin bzw. der Trainer/Moderator die Praxisprüfung ablegen. Nach erfolgreich abgelegter Praxisprüfung wechselt ihr/sein Status vom Assistenztrainer/in zur Trainerin/Moderatorin bzw. zum Trainer/Moderator. Der Betrachtungszeitraum für die Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren beträgt jetzt vier Jahre. Das heißt innerhalb von vier Jahren durchläuft er/sie eine interne Praxisbegutachtung und eine zweitägige Fortbildung.	Fortbildung zwei Tage (20 UE) (2 x einen Tag oder 1 x zwei Tage) Ist die Trainerin/Moderatorin bzw. der Trainer/Moderator in mehreren Programmen tätig, müssen die programmspezifischen Fortbildungen sich abwechseln.	Verantwortlich für die Planung der Praxisbegutachtung ist der Umsetzer. Als Anerkennung für die Fortbildung gilt: – PB mit einer Trainerin/Moderatorin bzw. einem Trainer/Moderator an einem Tag zählt wie eine zweitägige Fortbildung Allerdings können als Ersatz von Fortbildungen nicht zwei Praxisberatungen aufeinander folgen.

- Die Fortbildung endet mit einer Erfolgskontrolle.
- Die Reihenfolge der Fortbildungen ist bedingt vorgeschrieben.
- Fortbildungen zu Hintergrundthemen und zu methodisch/didaktischen Themen bezogen auf die jeweiligen Trainings und Programme sollen sich abwechseln.
- Maximale Anzahl der Teilnehmenden: 16



IV. Möglichkeiten für Wiedereinsteiger/innen

IV.a Wiedereinsteiger/innen

Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren, die **in nur einem Programm tätig** sind und deren Qualifikationen nicht mehr dem vorgeschriebenen Stand der Fortbildungen entsprechen.

Überziehen des Deadlinedatums um mehr als	Maßnahme:
1 Jahr	Pflichtpraxisberatung (eine Moderatorin/Trainerin bzw. ein Moderator/Trainer ein Tag) und Fortbildung
3 Jahre	Wiederholung des programmspezifischen Seminars (DVR) und neue Zwischenprüfung
4 Jahre und mehr	Wiederholung der Ausbildung ab dem SHT-/SHP-Grundseminar und neue Zwischen- und Praxisprüfung

IV.b Wiedereinsteiger/innen

Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. Trainer/Moderatoren, die **in mehreren Programmen tätig** sind und deren Qualifikationen nicht mehr dem vorgeschriebenen Stand der Fortbildungen entsprechen. Dies gilt pro Programm.

Überziehen des Deadlinedatums um mehr als	Maßnahme:
2 Jahre	Pflichtpraxisberatung (eine Moderatorin/Trainerin bzw. ein Moderator/Trainer ein Tag) und Fortbildung
4 Jahre	Wiederholung des programmspezifischen Seminars (DVR) und neue Zwischenprüfung
5 Jahre und mehr	Wiederholung der Ausbildung ab dem SHT-/SHP-Grundseminar und neue Zwischen- und Praxisprüfung

V. Ausbildung

zur ausbildungsverantwortlichen/ internen praxisbegutachtenden Person

Eingangsvoraussetzungen siehe VI. Qualifikation

Anmeldung zur Ausbildung erfolgt über den Umsetzer

Zweitätiges Einweisungsseminar für ausbildungsverantwortliche Personen

- Einweisung in die zukünftigen Aufgaben als ausbildungsverantwortliche Person
- Vertiefung der Methodik und Didaktik in den DVR-Programmen
- Einweisung in das QM-System als Qualitätsmerkmal für Trainings und Programme nach DVR-Richtlinien

Abschluss der Ausbildung als Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher

Weiterqualifikation zur internen praxisbegutachtenden Person

- Voraussetzung: Positive Bewertung durch den DVR beim Einweisungsseminar, erfolgreiche eigene Praxisbegutachtung durch IQ-Zert GmbH, bzw. DVR-Referentin oder DVR-Referenten
- Anmeldung über den Umsetzer
- Drei Hospitationen bei Praxisbegutachtungen durch eine interne praxisbegutachtende Person oder DVR-Referentin oder DVR-Referenten.

Zweitätiges Ausbildungsseminar zur internen praxisbegutachtenden Person (Teil 1)

- Arbeiten mit dem Praxisbegutachtungsbogen
- Beobachterschulung
- Führen von Auswertungsgesprächen

Assistenzphase

- Durchführung von mindestens drei internen Praxisbegutachtungen

Zweitätiges Ausbildungsseminar zur internen praxisbegutachtenden Person (Teil 2)

- Aufarbeitung der durchgeführten internen Praxisbegutachtungen aus der Assistenzphase
- Abgleich der beobachtbaren Kriterien bei der internen Praxisbegutachtung

Abschluss der Ausbildung

- Praxisprüfung im Laufe des ersten Jahres nach Besuch Teil 2 durch einen vom DVR beauftragten Prüferin bzw. Prüfer

Erhalt der Qualifikation

- Regelmäßige (mindestens alle 2 Jahre) Teilnahme an den vom DVR organisierten Workshops (Erfahrungsaustauschtreffen) für Ausbildungsverantwortliche bzw. interne praxisbegutachtende Personen

VI. Verwendete Begriffe/Definitionen/ Erläuterungen

Zwischenprüfung: Prüfung am Ende des fünftägigen programmspezifischen Seminars

Praxisprüfung: Prüfung nach der Assistenzphase am Ende der Ausbildung durch DVR-Referentin oder DVR-Referenten, organisiert über IQ-Zert GmbH

freiwillige Praxisberatung:

- mit einer Trainerin/Moderatorin bzw. einem Trainer/Moderator an einem Tag ersetzt eine zweitägige Fortbildung
- mit zwei Trainerinnen/Moderatorinnen bzw. zwei Trainern/Moderatoren an einem Tag (Mindestumfang drei Zeitstunden pro Trainerin/Moderatorin bzw. Trainer/Moderator) ersetzt eine eintägige Fortbildung

Pflichtpraxisberatung: wird notwendig, wenn das Deadline-Datum um mehr als ein Jahr/zwei Jahre überschritten wurde (siehe Wiedereinsteiger Seite 22)

Praxisbegutachtung: 10 % Qualitätskontrolle pro Jahr auf Grundlage des bestehenden QM-Systems, organisiert über die IQ-Zert GmbH (eine Trainerin/Moderatorin / ein Trainer/Moderator ein Tag) – wird als zweitägige Fortbildung angerechnet.

interne Praxisbegutachtung: 25 % Qualitätskontrolle pro Jahr auf Grundlage des bestehenden QM-Systems, organisiert durch den Umsetzer, durchgeführt durch speziell ausgebildete Ausbildungsverantwortliche/Praxisbegutachterinnen (eine Trainerin/Moderatorin / ein Trainer/Moderator ein Tag) – wird als zweitägige Fortbildung angerechnet.

VII. Anforderungsprofil

für Ausbildungsverantwortliche und interne Praxisberatende der Umsetzer für die Sicherheitstrainings und -programme nach DVR-Richtlinien

Benennung/Listung

Ausbildungsverantwortliche müssen vom Umsetzer wie auch vom Trainerteam akzeptiert sein. Aus diesem Grund sollten die Kandidaten für diese Aufgabe vom Umsetzer **sorgfältig** ausgewählt werden. Den Ausbildungsverantwortlichen kommen im QM-System des DVR auch in Bezug auf die Kommunikation und die Trainerbetreuung eine besondere Bedeutung zu. Ausbildungsverantwortliche werden vom jeweiligen Umsetzer benannt. Pro Umsetzer gibt es eine Ausbildungsverantwortliche / einen Ausbildungsverantwortlichen. Sollte es mehr als 20 zu betreuende Trainerinnen / Trainer des Umsetzers geben, die über ganz Deutschland verteilt sind, kann der Umsetzer in Absprache mit dem DVR ggf. weitere Ausbildungsverantwortliche einweisen lassen.

Ausbildungsverantwortliche können beim Umsetzer angestellt oder freiberuflich für diesen tätig sein. Sie / er hat in jeden Fall eine genaue Aufgabenbeschreibung für die hier beschriebene Tätigkeit. Das Dienstverhältnis wird zwischen Umsetzer und Ausbildungsverantwortlichen frei bestimmt. Der DVR führt eine Liste aller Ausbildungsverantwortlichen. Seitens des QM-Systems werden die folgenden Anforderungen an Ausbildungsverantwortliche gestellt:

Qualifikationen

1. Ausbildungsverantwortliche müssen die Anforderungen des DVR-Trainers im **besonderen Maß** erfüllen, d.h. sie sollten aktive Trainerin/ aktiver Trainer (erfüllt Mindestanzahl an Trainings nach DVR-Richtlinien) mit gültigem Trainerausweis in mindestens einem fahrpraktischen Programm sein. **(Trainings für die Verwaltungs-BG, „Köner durch Erfahrung“ u.ä.m. zählen NICHT zu den Trainings nach DVR-Richtlinien!)**
2. Sie müssen über gründliche Kenntnisse der didaktischen Grundstruktur des DVR-SHT/SHP verfügen und in der Lage sein, die konzeptgetreue Umsetzung bei unterschiedlichen Trainingsabläufen beurteilen und erläutern zu können. Dazu gehört auch die beschreibende (nicht bewertende) Differenzierung zwischen verschiedenen Angeboten des Umsetzers. Als Nachweis der Kenntnisse kann ein schriftlicher Test, eine mündliche Prüfung oder eine Praxisbegutachtung zählen.
3. Sie benötigen kommunikative Kompetenz und sind in der Lage Bewerbungsgespräche, Auswertungs- und Beratungsgespräch zu planen und strukturiert, wertschätzend und konstruktiv durchzuführen.
4. Ausbildungsverantwortliche müssen die Trainerinnen / Trainer gemäß der DVR-Didaktik beurteilen können, in der Lage sein, Trainerinnen / Trainer und Traineranwärterinnen/Traineranwärter zu Hospitationen und Comoderationen zusammenzuführen.
5. Sie müssen über die Bereitschaft und soziale Kompetenz verfügen, bundesländerübergreifend Kooperationen zur Aus- und Fortbildung einzugehen.
6. Ferner müssen sie mit der Struktur der Zusammenarbeit zwischen Umsetzern und DVR vertraut sein.

Ausbildung

Ausbildungsverantwortliche müssen an einem vom DVR organisierten Einweisungsseminar teilgenommen haben. Sie werden hierfür vom Umsetzer angemeldet.

Die Mindestanzahl für Einweisungsseminare für Ausbildungsverantwortliche beträgt mindestens 8 Teilnehmende.

Kosten

Die Kosten der Ausbildung übernimmt der DVR (Seminar- und Referentenkosten). Kosten für Anreise übernehmen die Umsetzer/Ausbildungsverantwortlichen.

Die Seminarkosten für die regelmäßigen Erfahrungsaustauschtreffen übernimmt ebenfalls der DVR. Kosten für Anreise und Übernachtungen können nicht übernommen werden.

Aufrechterhaltung/Weiterbildung

Ausbildungsverantwortliche nehmen regelmäßig an den DVR-Erfahrungsaustauschtreffen teil.

Trainerinnen- und Trainerauswahl

Ausbildungsverantwortliche wählen in Kooperation mit dem Umsetzer die neuen Trainerkandidaten / -kandidatinnen aus.

Betreuung von Ausbildungskandidaten

Ausbildungsverantwortliche betreuen und bewerten die Ausbildungskandidaten während der gesamten Hospitationsphasen. Sie organisieren alle Ausbildungsphasen, d.h.

- ✓ Sie / er informiert Traineranwärterinnen und -anwärter über den Ausbildungsverlauf.
- ✓ Sie / er informiert Traineranwärterinnen und -anwärter über Termine für das Grundseminar, das programmspezifische Ausbildungsseminar und das Pflicht-Technik-Seminar.
- ✓ Sie / er händigt Traineranwärterinnen und -anwärter das Ausbildungsbegleitdokument aus und sorgt dafür, dass ihnen spätestens zur ersten Hospitationsphase ein Handbuch / CD erhalten haben.
- ✓ Sie / er vermittelt Traineranwärter an erfahrene Trainerinnen / Trainer mit gültigem Trainerausweis, bei denen Traineranwärter ihre mindestens sechs Hospitationsphasen absolvieren können.
- ✓ Sie / er kontrolliert das Ausbildungsbegleitdokument am Ende der Hospitationsphasen auf Vollständigkeit.
- ✓ Sie / er trägt Sorge dafür, dass nur die Kandidaten zu den programmspezifischen DVR-Seminaren angemeldet werden, die mindestens sechs Hospitationsphasen erfolgreich absolviert haben.
- ✓ Sie / er beurteilt die Kandidaten in Hinblick auf die vom DVR geforderten Qualifikationen wie auch in Bezug auf die umsetzerspezifischen Qualifikationen.
- ✓ In Rücksprache mit dem DVR bzw. der beauftragten Prüforganisation organisiert sie / er die abschließende Prüfung in Form einer Praxisbegutachtung durch IQ-Zert.

Trainerteam

Sie / er berät das ihr/ ihm zugeordnete Trainerteam methodisch und inhaltlich (z.B. Beratung zum SHT/SHP-Ablauf und gibt Empfehlungen zu Co-Moderationen, Empfehlungen zu internen Praxisberatungen und -begutachtungen, Informationen zu Aus- und Fortbildungen, anstehende interne Praxisberatungen).

Trainerkontakt

Ausbildungsverantwortlichen kennen alle von ihnen betreuten Trainerinnen / Trainer mit deren Aus- und Weiterbildungsstand. Sie / er leitet rechtzeitig Informationen zu Aus- und Fortbildungsseminaren an die Trainerin / Trainer weiter. Sie / er ist über alle Anmeldungen zu Seminaren von den Trainern zu informieren.

Ablehnung der weiteren Aktivität von Ausbildungsverantwortlichen

Der DVR kann einer/ einem Ausbildungsverantwortlichen die Erlaubnis zur Ausübung ihrer / seiner Tätigkeit entziehen, wenn

1. es wiederholt begründete Kritik von Traineranwärterinnen / Traineranwärtern, Trainerinnen/ Trainern oder Umsetzern gibt zur Erreichbarkeit der / des Ausbildungsverantwortlichen
2. Ausbildungsbegleitdokumente mehr als zweimal verspätet zu programmspezifischen Ausbildungsseminaren beim DVR eingereicht werden

Interne Praxisbegutachtung

Ausbildungsverantwortliche können zusätzlich interne Praxisbegutachterin / interner Praxisbegutachter werden. Diese Tätigkeit setzt eine positive Beurteilung durch den DVR beim Einweisungsseminar und eine vor der Qualifikation „interne Praxisbegutachterin / interner Praxisbegutachter“ erfolgreich **absolvierte Praxisbegutachtung durch eine DVR-Referentin / einen DVR-Referenten** voraus.

Als interne Praxisbegutachterin / interner Praxisbegutachter zugelassen werden kann nur eine aktive Trainerin / ein aktiver Trainer mit gültigem Trainerausweis in mindestens einem fahrpraktischen Programm. Interne Praxisbegutachter und -begutachterinnen werden auf ihre Aufgaben in zwei speziellen zwei-tägigen Einweisungsseminaren (Beobachterschulung) mit abschließender Praxisprüfung vorbereitet. Ferner müssen sie in den fahrpraktischen Programmen, in denen interne Praxisberatungen durchgeführt werden, einen gültigen Trainer/Moderatorenausweis besitzen. Jede interne Praxisbegutachterin / jeder interne Praxisbegutachter führt mindestens 3 Praxisbegutachtungen pro Jahr durch.

Dokumentation

Interne Praxisbegutachtende dokumentieren die internen Praxisbegutachtungen mit dem DVR-Praxiskontrollbogen. Nach Abschluss der Begutachtung werden **diese innerhalb von 4 Wochen** ab dem Termin der internen Praxisberatung dem Umsetzer, dem DVR und der vom DVR beauftragten Stelle, digital zugeschickt.

Ablehnung der weiteren Aktivität einer internen Praxisbegutachterin / eines internen Praxisbegutachters

Der DVR kann einer internen Praxisbegutachterin / einem internen Praxisbegutachter die Erlaubnis zur Ausübung ihrer / seiner Tätigkeit entziehen, wenn

1. die interne Praxisbegutachterin / der interne Praxisbegutachter ausgefüllte Praxisbegutachtungsbögen mehr als dreimal verspätet eingereicht hat.
2. die eingereichten Praxisbegutachtungsbögen mehr als dreimal wenig aussagefähig sind, z.B.:
 - o didaktische Phasen werden nicht benannt,
 - o fehlende oder zu wenige Original-Töne,
 - o fehlende Dokumentation von Beobachtungsaufgaben,
 - o fehlende oder wenige Hinweise zu Stärken und Schwächen der begutachteten Person,
 - o fehlendes Fazit,
 - o Diskrepanz zwischen Dokumentation und Notengebung,
 - o fehlende differenzierte Hinweise zum konkreten weiteren Vorgehen
 - o die allgemeinen Bewertungen stark von den Detailbeschreibungen abweichen

DVR-Kontakt

Ausbildungsverantwortliche sind Ansprechpartner der Referatsleitung Fahrpraktische Programme, der Seminarorganisation und der Prüfungsorganisation in allen Fragen der Aus- und Fortbildung.

Vertraulichkeit

Ausbildungsverantwortliche sind während ihres Beschäftigungsverhältnisses und auch danach zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über Personendaten wie auch über Beurteilungen der Trainerinnen und Trainer verpflichtet. Ausnahme bildet hier der Informationsaustausch mit dem jeweiligen Umsetzer und dem DVR. Der Umsetzer regelt die Vertraulichkeit im Vertrag zum jeweiligen Beschäftigungsverhältnis der Ausbildungsverantwortlichen.